



DAS PAPSTTUM IM BLICK

Eigen- und Fremdwahrnehmung
des mittelalterlichen Papsttums
im Spiegel lateinischer Quellen

böhlau

Claudia Zey, Sebastian Scholz (Hg.)



Papsttum im mittelalterlichen Europa

Herausgegeben von
Jochen Johrendt und Harald Müller

Band 16

Claudia Zey / Sebastian Scholz (Hg.)

Das Papsttum im Blick

Eigen- und Fremdwahrnehmung des mittelalterlichen
Papsttums im Spiegel lateinischer Quellen

Unter Mitarbeit von Uma van der Weij und Sabrina Jäger

BÖHLAU

Gedruckt mit Mitteln der Universität Zürich



**Universität
Zürich** UZH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2026 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,
Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink,
Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen
Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Papst Innozenz III. (1198–1216) – Fresko aus dem Kloster San Benedetto
(Subiaco), 13. Jh.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: le-tex publishing services, Leipzig
Druck und Bindung: Elanders Waiblingen, Waiblingen
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@boehlau-verlag.com

ISBN 978-3-412-53485-1

Inhalt

Vorwort 7

Claudia Zey, Sebastian Scholz

Das Papsttum im Blick. Zur Einführung 9

Eigen- und Fremdwahrnehmung des Papsttums vom Früh- bis zum Spätmittelalter

Matthias Simperl

Märtyrer und Gesetzesbrecher. Untersuchungen zur ambiguen Wahrnehmung
römischer Bischöfe im *Liber pontificalis* 35

Veronika Unger

Der Blick des Papsttums oder die Blicke auf das Papsttum? Papstbriefe
zwischen Briefsammlungen und Registern 69

Christof Rolker

Ein Spiegel des Papsttums: Das Bild des Papsttums in der *Collectio canonum*
des Kardinals Deusdedit 93

Georg Strack

Das Papsttum und die Kreuzzüge: Überlegungen zur Eigen- und
Fremdwahrnehmung bei Urban II., Eugen III. und Innozenz III. 121

Étienne Doublier

Selbstwahrnehmung versus Fremdwahrnehmung? Päpstliches in
minoritischen Quellen und Franziskanisches in Papstbriefen des
13. Jahrhunderts 139

Fremdwahrnehmung des Papsttums im Früh- und Hochmittelalter

Clara Harder

Vom Lob des Papstes. Der römische Bischof aus Sicht karolingischer Gelehrter von Alkuin bis Pseudoisidor (ca. 800–850) 163

Cornelia Scherer

Projektionsfläche Papsttum: Außenansichten in den Werken Thegans, Agobards von Lyon und des Hrabanus Maurus 187

Johannes Luther

Päpste als Lückenfüller? Die Sichtweise des burgundischen Episkopats auf das Papsttum im 11. und 12. Jahrhundert 209

Florian Hartmann

Das Wissen vom Papsttum um 1100: *Homo periculosus* oder *prime sedis pontifex Dei gratia pater universalis*? 255

Anna Eßer

Vorwurfsvolle Blicke. Die Auseinandersetzung mit den (Gegen-)Päpsten in den Schisma-Traktaten des 12. Jahrhunderts 279

Meistererzählungen vom Papsttum im Spätmittelalter

Jan-Hendryk de Boer

Ambivalente Erzählungen. Bilder des Papsttums in der englischen Geschichtsschreibung des 13. und 14. Jahrhunderts 297

Tobias Daniels

Ex Urbe: Die Päpste und Rom im Spiegel spätmittelalterlicher Berichte von der Kurie (12.–16. Jahrhundert) 355

Register der Orts- und Personennamen 385

Vorwort

Seit Papst Leo der Große (440–454) den Primat des römischen Bischofs theologisch begründet hatte, entwickelte das Papsttum einen Kanon von bestimmten Selbstbeschreibungen, die immer wieder aufgenommen und situationsbedingt modifiziert wurden. Doch wie sahen das jene, gegenüber denen das Papsttum die Weisungsbefugnis beanspruchte? Während die Eigenwahrnehmung des Papsttums in der Forschung schon häufiger thematisiert wurde, stand der Blick der anderen auf das Papsttum sehr viel seltener im Fokus. In einem weiten zeitlichen Bogen vom frühen bis zum späten Mittelalter steht in diesem Band Eigen- und Fremdwahrnehmung des Papsttums im Spiegel lateinischer Quellen im Mittelpunkt. Gefragt wird nach spezifischen Mustern, nach Zuschreibung oder Abrede von Kompetenzen sowie nach Zustimmung oder Kritik vornehmlich in kirchenpolitischen Belangen.

Diesem Band liegt eine Tagung zugrunde, die unter dem Titel „Das Papsttum im Blick“ vom 27. bis 29. September 2023 an der Universität Zürich stattfand und mit Mitteln der Hochschulstiftung der Universität Zürich gefördert wurde. Unserer Einladung sind namhafte und in der Materie bestens ausgewiesene Kolleginnen und Kollegen gefolgt, die in ihren Vorträgen eine intensive Revision verschiedener Quellentypen zur Eigen- und Fremdwahrnehmung des Papsttums vorgenommen haben und mit den für diesen Band ausgearbeiteten Beiträgen neue Perspektiven auf das ‚Papsttum im Blick‘ eröffnen.

Unser besonderer Dank gilt an erster Stelle den Kolleginnen und Kollegen, die mit ihren Beiträgen diesen Band gestaltet haben. Auch den Kollegen Knut Görich, Jochen Johrendt, Harald Müller und Gerald Schwedler, die wir um Sektionsleitungen und zusammenfassende Einschätzungen gebeten haben, sei an dieser Stelle gedankt. Wir bedanken uns außerdem bei Jochen Johrendt und Harald Müller für die Aufnahme des Tagungsbandes in ihrer Reihe „Papsttum im mittelalterlichen Europa“. An Frau Roßberg, Frau Wunsch und Herrn Hiese vom Böhlau-Verlag richtet sich unser Dank für die umsichtige Betreuung durch den Verlag.

Frau Uma van der Weij hat dankenswerterweise für einen Großteil der Beiträge die formale Durchsicht und die Erstellung des Registers übernommen. Frau Sabrina Jäger danken wir ebenfalls für die Beteiligung an der Register-Erstellung.

Die Drucklegung konnte mit Mitteln der Universität Zürich erfolgen.

Sebastian Scholz und Claudia Zey
Zürich, im Oktober 2025

Claudia Zey, Sebastian Scholz

Das Papsttum im Blick

Zur Einführung

1. Das päpstliche Selbstbild – Quellengrundlage und Erschließung

Der forschende Blick auf das Papsttum wird wie bei keiner anderen Institution des Mittelalters durch die eigene Schriftproduktion gelenkt. Die enorme Anzahl an Urkunden und Briefen, die innerhalb und außerhalb der kontinuierlich geführten Register überliefert sind, sowie die früh einsetzende Würdigung der Päpste in Lebens- und Tatenbeschreibungen ermöglichen tiefe Einblicke in die Entwicklung des Papsttums und die Ausgestaltung des Amtes durch nahezu jeden einzelnen Papst¹. Für keine andere Würde und deren Träger gibt es im Mittelalter Vergleichbares. Erst im Spätmittelalter setzen für Königs- und Fürstenhäuser ähnliche serielle Überlieferungen ein. Im Wesentlichen sorgten zwei Faktoren für den eklatanten Unterschied zwischen der Dokumentenproduktion des Papsttums und derjenigen weltlicher Herrschaften. Erstens war es die Bedeutung der römischen Bischofswürde in der Nachfolge des Apostels Petrus mit dem Anspruch der Stellvertretung Christi auf Erden, wodurch die Bewahrung des christlich-katholischen Glaubens und die Leitung der gesamten lateinisch-christlichen Kirche zu zentralen Aufga-

1 Als Richtgröße für den Umfang der als echt eingestuften Papsturkunden, womit *privilegia* und *litterae* gleichermaßen gemeint sind, kann immer noch die Auszählung von Frank M. BISCHOFF, Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit, Marburg an der Lahn 1996 (elementa diplomatica, 5) für alle als rechtmäßig angesehenen Päpste und deren Gegenpäpste zwischen 752 und 1250 gelten. Bischoff hat für den gesamten Zeitraum 52987 Urkunden ermittelt, die sich folgendermaßen auf die Jahrhunderte verteilen: 8. Jh. von 752 an: 238 (Stephan II. – Hadrian I.), 9. Jh.: 1217 (Leo III. – Johannes IX.), 10. Jh.: 446 (Benedikt IV. – Gregor V.), 11. Jh.: 2849 (Silvester II. – Clemens III.), 12. Jh.: 20088 (Paschalis II. – Cölestin III.) und 13. Jh. bis 1250: 28149 (Innozenz III. – Innozenz IV. bis 1250). Vgl. generell Thomas FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart 2000 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen, 2). – Zu den frühmittelalterlichen Anfängen der Lebens- und Tatenbeschreibung von Päpsten im Liber pontificalis sowie dessen hoch- und spätmittelalterlichen Fortsetzungen vgl. Klaus HERBERS, Matthias SIMPERL (Hg.), Das Buch der Päpste – Liber pontificalis. Ein Schlüsseldokument europäischer Geschichte, Freiburg i. Br., Basel u. a. 2020 (Römische Quartalschrift. Supplementbände, 67); Stephan PONGRATZ, Gottes Werk und Bosos Beitrag. Die Bewältigung des Alexandrinischen Schismas (1159–1177) in den Papstvitnen des Kardinals Boso, Wien, Köln 2023 (Papsttum im mittelalterlichen Europa, 11).

ben wurden². Zweitens war es die mit der Bischofswürde untrennbar verbundene Residenz in der Stadt Rom, der auch nach dem Untergang des weströmischen Kaisertums der Ruf des westlichen Herrschaftszentrums anhaftete³. Selbst wenn die Päpste nicht in Rom residierten oder sich auf Reisen begaben⁴, war ihre Herrschaft an diesen Ort gebunden, besonders an den Bischofssitz im Lateran und das Zentrum des lateinisch-christlichen Glaubens, das Grab des Apostels Petrus in der Peterskirche. Diese Umstände begünstigten das kontinuierliche Anwachsen der päpstlichen Schriftproduktion und die frühe Formung eines Amts- und Selbstverständnisses⁵. Geistliche und weltliche Würdenträger wurden unentwegt über die Maximen päpstlicher (Kirchen-)Herrschaft informiert und waren durch ihre Anfragen, ihre Romreisen, ihre Besuche päpstlicher Generalsynoden und ihre an der Kurie geführten Prozesse⁶ – kurz: durch die Anerkennung der *auctoritas apostolica* – selbst an der Ausbildung des päpstlichen Selbstbildes beteiligt.

Die Tradition des Papsttums von der Spätantike bis in die Moderne mit ihrem überbordenden Quellenschatz übt seit Jahrhunderten eine enorme Anziehungskraft auf Generationen von Historikerinnen und Historikern aus und ist eine nie versiegende Quelle der Forschung. Dies reicht von den groß angelegten Versuchen,

2 Vgl. Franz-Reiner ERKENS, Kaiser und Papst als Stellvertreter Gottes, in: Claudia ZEY (Hg.), Stellvertretung im Mittelalter. Konzepte, Personen und Zeichen im interkulturellen Vergleich, Ostfildern 2023 (VuF, 88), S. 27–71 mit der älteren Literatur.

3 Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Stefan WEINFURTER u. a. (Hg.), Die Päpste. Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance, Regensburg 2016 (Die Päpste, 1); Norbert ZIMMERMANN, Tanja MICHALSKY u. a. (Hg.), Die Päpste und Rom zwischen Spätantike und Mittelalter. Formen päpstlicher Machtentfaltung, Regensburg 2017 (Die Päpste, 3).

4 Vgl. Christopher KAST, Claudia MÄRTL (Hg.), Papstreisen im Mittelalter. Organisation – Zeremoniell – Rezeption, Freiburg i. Br., Basel u. a. 2024 (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementbd., 71).

5 Vgl. Stefan WEINFURTER, Volker LEPPIN u. a. (Hg.), Die Päpste und ihr Amt zwischen Einheit und Vielheit der Kirche. Theologische Fragen in historischer Perspektive, Regensburg 2017 (Die Päpste, 4).

6 Vgl. Jessika NOWAK, Georg STRACK (Hg.), Stilus – Modus – Usus. Regeln der Konflikt- und Verhandlungsführung am Papsthof des Mittelalters, Turnhout 2019 (Utrecht Studies in Medieval Literacy, 44).

die Papstgeschichte als Ganzes zu erfassen⁷, über die epochenweise Aufarbeitung⁸ bis hin zur biographisch angelegten Darstellung einzelner Päpste⁹ und der ausschnittweisen Behandlung spezieller Forschungsfragen. Der gelehrte Output dieser Bemühungen wächst stetig und ist in Gänze kaum mehr zu überblicken.

Das Fundament der Papsttumforschung für die Spätantike und das Mittelalter bilden die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unternommenen Versuche, die päpstliche Überlieferungsflut durch Regestenwerke zu bändigen und damit zugleich den Verlust der päpstlichen Korrespondenzregister bis 1198 auszugleichen¹⁰. Für die Zeit vor 1198 sorgen drei Unternehmen für die Erschließung des Materials: Erstens ist die von Philipp Jaffé im Jahr 1851 begonnene chronologische Erfassung der *Regesta pontificum Romanorum* zu nennen¹¹, die nur drei Jahrzehnte später durch Ferdinand Kaltenbrunner, Paul Ewald und Samuel Loewenfeld eine grundlegende Überarbeitung und eine Erweiterung um mehrere Tausend Regesten erfuhr¹². In der aktuell von Klaus Herbers betreuten dritten Auflage, mit deren fünftem Band das Jahr 1099 erreicht ist, wurde die Anzahl der Regesten wiederum um mehrere Tausend gegenüber dem Stand von Jaffé/Loewenfeld erhöht¹³.

7 Vgl. etwa Franz Xaver SEPPELT, *Geschichte des Papsttums. Eine Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zum Tod Pius X.*, Bd. 1–5, Leipzig 1931–1936 (Neubearbeitung unter dem Titel: *Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts*, Bd. 1–5, München 1954–1959); Johannes HALLER, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*, Bd. 1–4, Stuttgart 1934–1945 (verbesserte und ergänzte Aufl., Bd. 1–5, Stuttgart 1950–1953); Erich CASPAR, *Geschichte des Papsttums. Von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft*, Bd. 1–2, Tübingen 1930–1933; Bd. 3: *Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft*, Darmstadt 1956, wurde aus dem Nachlass herausgegeben.

8 Vgl. für das Mittelalter zuletzt Klaus HERBERS, *Geschichte des Papsttums im Mittelalter*, Darmstadt 2012.

9 Dafür steht besonders die seit 1971 erscheinende Reihe „Päpste und Papsttum“, von der mittlerweile über 50 Bände vorliegen (https://www.hierseemann.de/Reihen/Paepste-und-Papsttum/?order=migration_zumaltenshop_product_attr6&p=1, 01.08.2025). Weitere wichtige Papstbiographien sind außerhalb dieser Reihe erschienen.

10 Rudolf SCHIEFFER, *Die päpstlichen Register vor 1198*, in: Klaus HERBERS, Jochen JOHRENDT (Hg.), *Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia*, Berlin 2009 (Abh. Göttingen, Neue Folge, 5), S. 261–273.

11 *Regesta pontificum Romanorum, ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MXCCVIII*, ed. Philipp JAFFÉ, Berlin 1851 (<https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10004830?page=-1,01.08.2025>) mit 10749 Einträgen.

12 *Regesta pontificum Romanorum, ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MXCCVIII*, ed. Philipp JAFFÉ, editionem secundam correctam et auctam auspiciis Gulielmi WATTENBACH curaverunt S. LOEWENFELD, F. KALTENBRUNNER u. a., Bd. 1–2, Leipzig 1885–1888 (<https://www.mgh-bibliothek.de/cgi-bin/rpr01.pl?seite=I>; <https://www.mgh-bibliothek.de/cgi-bin/rpr02.pl?seite=I,01.08.2025>) mit 17679 Einträgen.

13 *Regesta pontificum Romanorum, ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MXCCVIII*, ed. Philipp JAFFÉ, editionis tertiae emendatae et auctae iubente Academia Gottingensi sub auspiciis

Zweitens veranlassten die offensichtlichen Schwierigkeiten bei der lückenlosen Erschließung des disparat überlieferten Urkundenmaterials Paul Fridolin Kehr und einige Mitstreiter Ende des 19. Jahrhunderts dazu, die Überlieferungssituation zum Ausgangspunkt der Materialerfassung zu machen und die *Regesta pontificum Romanorum* ländersweise zusammenzustellen, beginnend mit Italien und Deutschland. Aus diesem „1896 unter dem Schutz der Göttinger Akademie der Wissenschaften gegründeten und seit 1931 von der Pius-Stiftung mitgetragenen Papsturkundenwerk“¹⁴ sind neben der *Italia* und der *Germania pontificia* als weitere Abteilungen die *Gallia*, *Iberia*, *Anglia*, *Scandinavia*, *Polonia*, *Bohemia-Moravia*, *Hungaria*, *Dalmatia-Croatia* und *Africa pontificia* sowie der *Oriens pontificus* hervorgegangen, deren Bearbeitung andauert¹⁵. Seit den 1980er Jahren hat sich mit der Bearbeitung der Papstregesten zu den einzelnen, nach Herrscherdynastien im römisch-deutschen Reich gegliederten Abteilungen der *Regesta Imperii* ein drittes, wiederum chronologisch ausgerichtetes Unternehmen dazugesellt. Dieses ist für die Zeit der Karolinger weit gediehen und für die Ottonenzeit abgeschlossen. Für die Salierzeit steht die Serie der Papstregesten kurz vor dem Abschluss und für die Jahre von 1181 bis 1198 der Stauferzeit liegen die Bände ebenfalls vor¹⁶. Für den langen Pon-

Nicolai HERBERS, *Tomum Quintum* (ab a. MLXXIII usque ad a. MXMCIX) curaverunt Magdalena Maria BERKES, Jessica BREUNIG u. a., Göttingen 2024, mit dem letzten Eintrag bei Nr. J³ *13503 im Vergleich zu JL 5805 (plus JL *5995 und JL 15893). Einen Überblick über die bisher erschienenen Bände gibt die Verlagsseite: <https://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/reihe-jaffe-regesta-pontificum-romanorum>, 01.08.2025.

- 14 <https://adw-goe.de/forschung/forschungsprojekte-akademienprogramm/papsturkunden-des-fruehen-und-hohen-mittelalters-1/pius-stiftung-fuer-papsturkundenforschung/zielsetzung/>, 01.08.2025. Vgl. außerdem Rudolf HIESTAND (Hg.), *Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen*, Göttingen 2003 (Abh. Akademie Göttingen, 261).
- 15 Einen Überblick über die Veröffentlichungen und den Stand der Bearbeitung gibt die entsprechende Internetseite der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen: <https://adw-goe.de/forschung/forschungsprojekte-akademienprogramm/papsturkunden-des-fruehen-und-hohen-mittelalters-1/pius-stiftung-fuer-papsturkundenforschung/veroeffentlichungen/>, 01.08.2025. Der jeweils aktuelle Bericht „Pius-Stiftung zur Papsturkundenforschung“ des Sekretärs der Pius Stiftung (Klaus Herbers) findet sich im ersten Jahrgangsband des Deutschen Archivs für Erforschung des Mittelalters, zuletzt in DA 81, 1 (2025), S. 229–235 über das Jahr 2024. Die Internetseite <https://papsturkunden.de/EditMOM/home.de> mit dem Projekt der „Regesta Pontificum Romanorum online (RPR online)“, in der sämtliche Regestenwerke zusammengeschlossen und durch weitere Materialien ergänzt werden sollten, wird faktisch nicht mehr betreut, auch wenn die Seite noch existiert.
- 16 Zum Abschluss der Reihe bis 1198 vgl. die fünf im Archiv für Kulturgeschichte 107 (2025), S. 174–227 publizierten Beiträge. Die einzelnen Bände sind unter den jeweiligen Abteilungen mit der Möglichkeit zum Download (PDF) aufgelistet: <https://www.regesta-imperii.de/publikationen.html>, 01.08.2025. Der aktuelle „Bericht über den Stand und die Fortführung der Arbeiten“ durch

tifikat Alexanders III. von 1159 bis 1181 wurde mit einer digitalen Regestierung als Langzeitprojekt der Akademienunion im Jahr 2023 begonnen¹⁷.

Auch für die Zeit nach 1198 wurde das päpstliche Urkunden- und Aktenmaterial in Regestenform aufgearbeitet¹⁸. Der im ausgehenden 20. Jahrhundert initiierte *Index Actorum Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum* unter der Herausgeberschaft der Vatikanischen Bibliothek ist aufgrund der schieren Menge des Materials regional angelegt. Bisher sind acht Bände erschienen, welche die Verzeichnung von originalen Papsturkunden in einzelnen französischen, deutschen, englischen, italienischen und österreichischen Archiven für die Zeit von 1198 bis 1415/17 enthalten¹⁹. Dem vorausgegangen waren bei den Arbeiten am *Censimento* der spätmittelalterlichen Papsturkunden²⁰, auf dem auch der *Index Actorum Romanorum Pontificum* fußt, zwei Bände zu den Papsturkunden im Staatsarchiv Zürich und in den übrigen Schweizer Archiven²¹.

Dass es nicht nur bei der Verzeichnung des Urkundenmaterials in Regestenform bleiben sollte, zeigen die ersten kritischen Editionen von Papsturkunden vor 1198 für einige Päpste des Früh- und Hochmittelalters, die von den *Monumenta Germaniae Historica* in der Reihe *Epistolae (in Quart)* beziehungsweise *Epistolae selectae* zwischen 1881 und 1928 publiziert wurden²². Weitere Editionen wurden

den Arbeitsstellenleiter in Mainz (Steffen Krieb) und die Arbeitsstellenleiterin in Wien (Kornelia Holzner-Tobisch) findet sich jeweils im zweiten Jahrgangsband des DA, zuletzt in DA 80, 2 (2024), S. 659–665 über das Jahr 2024.

- 17 Das Projekt „Die Formierung Europas durch Überwindung der Spaltung im 12. Jahrhundert“ steht unter der Leitung von Martina Giese (Würzburg) und Harald Müller (Aachen); vgl. <https://formierung-europas.badw.de/>, 01.08.2025.
- 18 Zunächst bis 1304, vgl. *Regesta pontificum Romanorum inde ab anno post Christum natum MCMXCVIII ad annum MCCCIV*, ed. August POTTHAST, Bd. 1–2, Berlin 1874–1875.
- 19 Einen zwar nicht nach der Bandreihenfolge sortierten, aber vollständigen Überblick über die bisher erschienenen acht Bände sowie die Zusatzbände zu Österreich und den Regesten der in Niedersachsen überlieferten Papsturkunden erhält man im MGH Opac durch die Eingabe des vollständigen Reihentitels: https://mgh.primo.exlibrisgroup.com/discovery/search?vid=49MGH_INST:MGH, 01.08.2025.
- 20 Vgl. Leo SANTIFALLER, *Der „Censimento“ der spätmittelalterlichen Papsturkunden*, in: *MIÖG* 72 (1964), S. 135–141.
- 21 Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V. Ein Beitrag zum *Censimentum Helveticum*, hg. von Anton LARGIADÈR, Zürich 1963; *Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V. ohne Zürich. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum*, 1. Teil: Von Innozenz III. bis Benedikt XI. 1198 bis 1304, 2. Teil: Von Klemens V. bis Martin V. 1305 bis 1418. Mit einem Anhang: *Die Urkundenempfänger und ihre Archive*, hg. von Anton LARGIADÈR, Zürich 1968–1970.
- 22 Die Ausgaben der Briefe und Register Gregors I. (590–604), Leos III. (795–816), Sergius' II. (844–847), Leos IV. (847–855), Benedikts III. (855–858), Nikolaus' I. (858–867), Hadrians II. (867–872), Johannes' VIII. (872–882), Stephans V. (885–891) und Gregors VII. (1073–1085) sind

im Rahmen des Göttinger Papsturkundenwerks länderspezifisch publiziert²³. Der größte Bestand an gedruckten, jedoch nicht kritisch edierten Papsturkunden bis zur Zeit Innozenz' III. (1198–1216) befindet sich allerdings weiterhin in einzelnen der insgesamt 217 Bände der zwischen 1844 und 1855 von Jacques-Paul Migne herausgegebenen *Patrologia Latina* zum kirchengeschichtlichen Schrifttum vom 2. bis zum 13. Jahrhundert²⁴.

Für die Phase nach 1198 steht die Edition der im vatikanischen Archiv nahezu lückenlos erhaltenen Registerbände einzelner Päpste im Vordergrund²⁵. Die im Jahr 1964 begonnene Herausgabe der Register Innozenz' III. nach Pontifikatsjahren wurde unter der Ägide des Österreichischen Historischen Instituts in Rom im Jahr 2024 abgeschlossen²⁶. Die Registerbände von Innozenz' Nachfolger Honorius III. (1216–1227) wurden hingegen bereits Ende des 19. Jahrhunderts – allerdings in

über die DMGH zu erreichen: <https://www.dmgh.de/epp.htm> und https://www.dmgh.de/epp_sel.htm, 01.08.2025.

- 23 Siehe oben Anm. 15 zum Stand der Veröffentlichungen des Göttinger Papsturkundenwerks.
- 24 Abgekürzt als Migne PL. Die erste Serie des Schrifttums bis zur Zeit Gregors I. umfasst 73 Bde., die zweite bis in die Zeit Innozenz' III. umfasst die Bde. 74 bis 217. Vier Bände mit Indizes (218–221) kamen von 1862 bis 1865 dazu. Die meisten Bände sind über Internet-Archiv greifbar, vgl. <https://patristica.net/latina/>, 01.08.2025. Die Durchsuchbarkeit der Bände ist über die kostenpflichtige Datenbank „Brepolis Library of Latin Texts“ möglich: <https://clt.brepolis.net/lta/Search>, 01.08.2025. – Im Rahmen der umfangreichen Überarbeitung der Regesten von Jaffé wurden in den 1880er bisher nicht bekannte Papsturkunden gedruckt: Julius von Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum inedita*, Bd. 1–3, Tübingen, Stuttgart 1881–1886; Samuel Loewenfeld, *Epistolae Pontificum Romanorum ineditae*, Leipzig 1885. Außerhalb der in Anm. 22 und 23 genannten Unternehmen wurden außerdem die Papsturkunden für die Zeit von 896 bis 1046 und diejenigen Calixts II. (1119–1124) separat gedruckt: Papsturkunden 896–1046, bearb. von Harald Zimmermann, Bd. 1–3, Wien 1988–1989 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. Denkschriften 174, 177, 198); *Bullaire du pape Calixt II. 1119–1124. Essai de restitution*, ed. Ulysse Robert, Paris 1891.
- 25 Einen instruktiven Überblick über die im Folgenden hier nur kurz zu erwähnenden Initiativen, die Papsturkunden des Spätmittelalters aufzuarbeiten, bietet immer noch: Walter Zöllner, Probleme der Erforschung der jüngeren Papsturkundenforschung, in: *Jahrbuch für die Geschichte des Feudalismus* 4 (1980), S. 59–74, bes. S. 59–65: <https://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/a/a050040.pdf>, 01.08.2025, sowie jüngeren Datums Asami Kobayashi, Papsturkunden in Lucca (1227–1276). Überlieferung – Analyse – Edition, Köln, Weimar u. a. 2017 (AfD, Beiheft, 15), bes. das erste Kapitel zur Papsturkundenforschung, S. 21–40. Vgl. außerdem Tanja Broser, Andreas Fischer u. a. (Hg.), *Kuriale Briefkultur im späteren Mittelalter. Gestaltung – Überlieferung – Rezeption*, Köln, Weimar u. a. 2015 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*, 37), https://www.regesta-imperii.de/fileadmin/user_upload/downloads/Regesta_Imperii_Beiheft_37.pdf, 01.08.2025.
- 26 Vgl. die vollständige Übersicht über die insgesamt 18 Einzelbände mit dem Hinweis, welche open access zur Verfügung stehen unter <https://geschichtsforschung.univie.ac.at/forschung/laufende-forschungsprojekte-des-ioeg/die-edition-der-register-papst-innocenz-iii/stand-der-edition/>, 01.08.2025.

Regestenform – ediert²⁷. In einer weiteren MGH-Reihe wurden zu dieser Zeit auch Auszüge aus den päpstlichen Registern des 13. Jahrhunderts publiziert, die hauptsächlich Bezug zum römisch-deutschen Reich haben²⁸. Etwa zeitgleich begann die Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome zunächst mit der Herausgabe der Register von Gregor IX. (1227–1241) bis Gregor XI. (1370–1378)²⁹.

Auch wenn eine vollständige Erschließung des erhaltenen päpstlichen Quellenmaterials für das gesamte Mittelalter derzeit nicht absehbar ist, erweitern sich auf Basis der bereits geleisteten Grundlagenforschung ständig die Möglichkeiten, in die Gedankenwelt und Arbeitsweise der Päpste und ihres Apparats einzutauchen. Dadurch wird es immer selbstverständlicher, Papstgeschichte, aber auch Teile der allgemeinen Geschichte, in die die Päpste stark involviert waren, vor allem aus dem Blickwinkel päpstlicher Quellen zu erforschen. Man stelle sich nur einmal die Beschäftigung mit der Geschichte um 600 ohne die Briefe und Urkunden Gregors I., des Großen, (590–604) vor³⁰, die Behandlung des Investiturstreits ohne das Register Gregors VII. (1073–1085)³¹ und die des staufisch-welfischen Thronstreits ohne das Spezialregister Innozenz' III.³², um nur einige Beispiele zu nennen. Die Quellen aus päpstlicher Feder prägen nicht nur die Erforschung des Papsttums, sondern auch die Erforschung anderer Bereiche der Geschichte maßgeblich.

27 Regesta Honorii papae III, ed. Petrus PRESSUTTI, Bd. 1–2, Rom 1888–1895. Beide Bände können ebenfalls über Internet Archive gelesen und heruntergeladen werden.

28 MGH Epistolae saeculi XIII e registris pontificum Romanorum selectae, ed. Karl RODENBERG, Bd. 1–3, Berlin 1883–1894 mit Auszügen aus den Registern Honorius' III., Gregors IX. (1227–1241), Innozenz' IV. (1243–1254), Alexanders IV. (1254–1261), Urbans IV. (1261–1264) und Clemens' IV. (1265–1268), dMGH: https://www.dmgH.de/epp_saec_xiii.htm, 01.08.2025.

29 Vgl. KOBAYASHI, Papsturkunden (wie Anm. 25), S. 22f. auch zu den außerhalb der Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome edierten Registerbände Clemens' V. (1305–1314). Die in den Reihen „Registres et lettres des Papes du XIIIe siècle“ (32 Bde., Rom 1883 folgende) und „Registres et lettres des Papes du XIVe siècle“ (48 Bde., Rom 1899 folgende) erschienenen Bde. sind in der kostenpflichtigen Brepols-Datenbank „Ut per litteras apostolicas ... Papal Letters – online“ mit weiterem unpubliziertem Material aufbereitet: <https://www.brepols.net/series/LITPA-O#publications>, 01.08.2025.

30 Gregorii I Papae Registrum Epistolarum, Bd. 1: Libri I–VII, Bd. 2: Libri VIII–XIV cum Indicibus et Präfatione, ed. Paul EWALD, Ludo M. HARTMANN, Berlin 1891–1909 (MGH Epp., 1–2).

31 Das Register Gregors VII., Bd 1: Buch I–IV, Bd. 2: Buch V–IX, hg. von Erich CASPAR, Berlin 1920–1923 (MGH Epp. sel. 2, 1–2).

32 Regestum domni Innocentii tertii pape super negotio Romani imperii, hg. von Friedrich KEMPF, Rom 1947 (Miscellanea historiae pontificiae, 21); Das Register Papst Innozenz' III. über den deutschen Thronstreit / Regestum domni Innocentii tertii pape super negotio Romani imperii, 1. und 2. Teil. Für akademische Übungen hg. von Walther HOLTZMANN, Bonn 1947–1948.

2. Zur Erforschung der Fremdwahrnehmung des Papsttums

Wie verhält es sich aber umgekehrt mit der Erforschung des Papsttums anhand anderer als den päpstlichen Quellen, also mit der Außen- oder Fremdwahrnehmung? Hierbei sind zunächst drei Sichtweisen zu unterscheiden, die für sich genommen je eigene Forschungsfelder darstellen: die lateinisch-christliche, die byzantinische und die arabisch-islamische. Letztere ist eine vergleichsweise junge Forschungsrichtung, die sich einem interkulturellen Ansatz verpflichtet fühlt und sich zwangsläufig durch die außerchristliche Perspektive von den beiden anderen unterscheidet. Durch die Auswertung arabisch-muslimischer Quellen im Zusammenhang mit den Kontakten im früheren Mittelalter, der immensen Ausweitung der Kontaktzonen durch die Kreuzzüge im 12. Jahrhundert, dem Lateinischen Kaiserreich und dem „aufkeimenden Missionsgedanken“ im 13. Jahrhundert wurden besonders mit den Arbeiten von Daniel König und Alexander Beihammer wesentliche Erkenntnisse über die differenzierte Einordnung des Papsttums als spirituelle und weltliche Macht in das arabisch-muslimische Weltbild gewonnen³³.

Für die Wahrnehmung des Papsttums aus byzantinischer Sicht gelten aufgrund der gemeinsamen christlichen Wurzeln und Kirchengeschichte sowie der bis in das Hochmittelalter anhaltenden Kircheneinheit und der immer wieder angestrebten, aber letztlich durch die Verwerfungen der Kreuzzüge und die Eroberung Konstantinopels im Jahr 1204 gescheiterten Kirchenunion andere Gesetze. Differenzen über die Glaubenspraxis und die Kirchenordnung beziehungsweise -organisation, vor allem mit Blick auf die Strukturen im Nahen Osten, sowie die politischen Konflikte sind ein vorrangig von der Byzantinistik bearbeiteter Forschungszeitpunkt. Dabei stehen die früh einsetzende Distanzierung zwischen der griechisch-orthodoxen und der lateinisch-katholischen Kirche sowie die daraus resultierende Spaltung im Vordergrund³⁴. Trotz der gemeinsamen Religion kann man daher von einer

33 Vgl. Daniel KÖNIG, Zur Ausstrahlung des Papsttums in die mittelalterliche arabisch-islamische Welt. Eine Evaluation der arabisch-islamischen Berichterstattung zum Bischof von Rom, in: QFIAB 90 (2010), S. 1–52, <https://perspectivia.net/publikationen/qfiab/90-2010/0001-0052>, 01.08.2025; Alexander BEIHAMMER, Die Römische Kirche und das Papsttum des Reformzeitalters in der Wahrnehmung muslimisch-arabischer Quellen, in: MIÖG 121 (2013), S. 267–297, Zitat S. 278 und S. 279f. zu den zehn vollständig erhaltenen muslimischen Herrscherbriefen aus dem 13. Jahrhundert an die päpstliche Kurie, von denen neun durch lateinische, in die päpstlichen Register eingetragene Übersetzungen erhalten sind.

34 Vgl. etwa Axel BAYER, Byzantium, Rome and the Papacy. A History of Ecclesiastical Separation, in: Nicolas DROCOURT, Sebastian KOLDITZ (Hg.), A Companion to Byzantium and the West, 900–1204, Leiden, Boston 2022 (Brill's Companions to the Byzantine World, 10), S. 192–214; Axel BAYER, Spaltung der Christenheit. Das sogenannte morgenländische Schisma von 1054, Köln, Weimar u. a. 2002 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 53); Samuel Pablo MÜLLER, Latins in Roman (Byzantine) Histories. Ambivalent Representations in the Long Twelfth Century,

kulturellen Entfremdung sprechen. Wie spannungsreich das Verhältnis bereits zu der Zeit war, als der Zweite Kreuzzug eine Wiederannäherung hätte bewirken können, zeigt ein in lateinischer Sprache verfasster Brief des byzantinischen Kaisers Manuel I. Komnenos an Papst Eugen III. (1145–1153), in dem er den Papst auffordert, den Kreuzzug unter die Leitung eines päpstlichen Stellvertreters zu stellen: „Weil aber Deine Heiligkeit bei diesem gottgefälligen Dienst zur Helferin geworden ist, wie aus Deinem Schreiben zu erfahren war, möchte meine Herrschaft, dass Deine Heiligkeit für deren und anderer Durchzug einen Kardinal schickt als ganz sicheres und von allen Franken eindeutig anerkanntes Zeichen sowie als eindeutige Botschaft für meine Herrschaft, dass irgendwelche Dummköpfe, die vielleicht versuchen im Gebiet meines Reiches Unruhe zu stiften, durch jenen [Kardinal] von derlei Unterfangen abgehalten werden. Denn dass es in einer solchen Menge nicht irgendwelche Dummköpfe gibt, ist ganz und gar ausgeschlossen. Meine Herrschaft wundert sich ohnehin, warum Deine Heiligkeit bisher noch keine Boten zum französischen König geschickt und ihn brieflich über die Wünsche Deiner Heiligkeit unterrichtet hat [...]“³⁵. Nicht die gemeinsame Interessenslage dominiert dieses Schreiben, sondern die Befürchtung des byzantinischen Kaisers vor Übergriffen der Kreuzfahrer in seinem Reich. Ultimatim forderte er daher vom Papst politische Unterstützung, nicht etwa religiöse Führung.

Leiden, Boston 2022 (The Medieval Mediterranean, 127); Edward A. SIECIENSKI, Byzantium and the Papacy from the Fifth to the Fifteenth Centuries. The Three-Stage Response, in: Alessandra BUCOSI, Anna CALIA (Hg.), *Contra Latinos et adversus Graecos. The Separation between Rome and Constantinople from the Ninth to the Fifteenth Century*, Leuven, Paris u. a. 2020 (Orientalia Lovaniensia Analecta, 286. Byzantion. Bibliothèque, 22), S. 1–30.

- 35 Werner OHNSORGE, Ein Beitrag zur Geschichte Manuels I. von Byzanz, in: Festschrift Albert Brackmann, dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern, hg. von Leo SANTIFALLER, Weimar 1931, S. 371–393, hier S. 391–393 (auch in: Werner OHNSORGE, *Abendland und Byzanz. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte der byzantinisch-abendländischen Beziehungen und des Kaisertums*, Darmstadt 1958, S. 387–410, hier S. 407–410): Manuel I. teilt unter Bezugnahme auf sein früheres Schreiben dem Papst (Eugen III.) mit, dass er nach wie vor mit dem vom Papst brieflich angezeigten Kreuzzug des französischen Königs (Ludwig VII.) einverstanden sei, fordert einen Unterstützungsbrief des Papstes für die Erledigung der Aufträge seiner Apocrisiarii (Demetrius und Dukas) an den französischen König und bittet um Beauftragung eines Kardinals als Kreuzzugslegaten: *Quia uero tua sanctitas in huiusmodi Deo placito seruitio iuuatrix facta est, <sicut> per scripturam suam cognitum est, hoc imperium meum uult, ut cardinalem mittat tua sanctitas in transitu horum et alterum signum certius ab omnibus Francicis clare cognitum clare missum imperio meo, quod, si forte quidam stulti inquietum quid temptauerint contra terram imperii mei, per eum ab huiusmodi cepto refrenentur. Nam quod in tanta multitudine non sint quidam etiam stulti omnino impossibilia est. Imperium uero meum mirabatur, quomodo nunc usque non misit sanctitas tua ad ipsum nuntios et redocuit ipsum per <litteram> de sospitatibus tue sanctitatis ... † Manuel in Christo Deo fidelis rex porphyrogenitus> sublimis, celsus, fortis, augustus et imperator Romeon ó Komninos. Deutsche Übersetzung Claudia Zey.*

Unser Interesse gilt demgegenüber ausschließlich der Außenwahrnehmung des Papsttums aus christlich-katholischer Innensicht und damit letztlich der Frage nach der Bedeutung dieser Institution in der christlich-lateinischen Welt. Wie gingen Kleriker und Mönche mit der Weisungsbefugnis des römischen Bischofs um? Welche Ansprüche wurden anerkannt, welche abgelehnt? Wie äußerte sich Zustimmung, wie Kritik? Lassen sich bestimmte Diskursmuster ausmachen, die eine „Fremd-Identität“ des Papsttums oder zumindest eine Erwartungshaltung gegenüber dem Papsttum erkennen lassen?

Man sollte meinen, dass diese oder vergleichbare Fragen auf der breiten Quellenbasis des lateinischen Schrifttums längst gestellt und beantwortet wurden. Tatsächlich gibt es bestimmte Bereiche, wie etwa die Papst- und Romkritik, zu denen einschlägige Veröffentlichungen mit dem Fokus auf die Wahrnehmung des Papsttums vorliegen³⁶. Selbstredend werden zu zahlreichen Themen, in die das Papsttum involviert war, die Quellen über das Papsttum keineswegs unterschlagen. Eine diachronische und quellenübergreifende Untersuchung zur Außen- beziehungsweise Fremdwahrnehmung des Papsttums aus lateinisch-christlicher Perspektive existiert im Sinne der eingangs ausgeführten Forschungsprägung durch das päpstliche Quellenmaterial jedoch bisher nicht.

3. Das Papsttum im Spiegel lateinischer Quellen – Erste Einblicke

Welches Potenzial in dieser Herangehensweise liegt, sollen einige Quellenbeispiele aus unseren Forschungsschwerpunkten des Früh- und Hochmittelalters demonstrieren. Dabei zeigt sich, dass das Papsttum von Anfang an je nach Regionen oder Personen sehr unterschiedlich wahrgenommen wurde, abhängig von der politischen Situation, der Nähe oder Ferne zum Papsttum und nicht zuletzt der persönlichen Situation oder dem Interesse derer, die sich zum Papsttum äußerten. Dadurch enthalten die verschiedenen Textsorten sehr häufig unterschiedliche Sichtweisen auf das Papsttum.

So zeigt ein Blick auf die fränkischen Synoden, dass sie für die normative Rechtssetzung wiederholt die Autorität der Päpste nutzten, um ihre eigenen Entscheidungen abzusichern. Bereits die später im Frankenreich stark rezipierte westgotische Synode von Agde 506 bestimmte in ihrem 9. Kanon hinsichtlich der Keuschheit

36 Vgl. Josef BENZINGER, *Invectiva in Romam. Romkritik im Mittelalter vom 9. bis zum 12. Jahrhundert*, Lübeck 1968 (Historische Studien, 404); Michael MATHEUS, *Papst und Romkritik in der Renaissance*, in: Michael MATHEUS, Bernd SCHNEIDMÜLLER u. a. (Hg.), *Die Päpste der Renaissance. Politik, Kunst und Musik*, Regensburg 2017 (Die Päpste, 2), S. 301–352; Volker LEPPIN, *Debatten über das Papsttum um 1300*, in: WEINFURTER, LEPPIN (Hg.), *Die Päpste und ihr Amt (wie Anm. 5)*, S. 105–136.

von Klerikern: „Man beschloss auch, dass, wenn verheiratete Diakone oder Priester zum Bett ihrer Frauen zurückkehren wollen, die Anordnung des Papstes Innozenz und die Autorität des Bischofs Siricius beachtet werden sollen, die diesen Kanones beigefügt sind.“ Dann folgt ein langer Auszug aus einer Dekretale Innozenz I. (401–417) an Bischof Exuperius von Toulouse aus dem Jahr 405³⁷. Auf denselben Papst berief sich die Synode von Tours 567. Sie behandelt in ihrem 21. Kanon die Bedeutung der Keuschheit von gottgeweihten Jungfrauen und Witwen und zitiert dazu aus dem Brief Innozenz' I. an Bischof Victricius von Rouen von 404³⁸. „Wer von den Bischöfen,“ so erklärte die Tourer Synode weiter, „sollte es wagen, gegen diese Beschlüsse zu handeln, die vom Apostolischen Stuhl ausgegangen sind, oder wer sollte es wagen, was noch schlimmer ist, gegen die Bestimmung, die das Gefäß der Erwählung, der Apostel Paulus, im Dienste des Heiligen Geistes verkündet hat, aus irgendeinem Grund etwas anderes zu schreiben, obwohl [Paulus] selbst durch den Heiligen Geist sagt: ‚Wer etwas über das hinaus predigt, was ich gepredigt habe, sei im Anathem? Und die Predigt welcher Urheber könnte Kraft haben, außer denen, die der Apostolische Stuhl immer entweder eingeführt oder für nicht glaubenswidrig erklärt hat? Und unsere Väter haben dies immer beachtet, was deren Autorität befohlen hat“³⁹. Hier wird besonders gut deutlich, wie die Synode die Autorität des römischen Bischofs zur Absicherung ihrer eigenen normativen Entscheidung nutzte. Die Vorstellung der Teilnehmer der Synode von Tours deckte sich in diesem Fall mit der Ansicht des Papstes. Es war somit naheliegend, die päpstliche Autorität zur Unterstützung der eigenen Position anzuführen. Möglicherweise hätte man sie übergehen können, aber offenbar suchte man in diesem und in anderen Fällen eine besondere Legitimation, welche die Berufung auf Bestimmungen der Päpste bieten konnte. So erklärte die Synode von Orléans 538 in ihrem dritten Kanon: „Doch der Metropolit selbst soll von den Provinzialbischöfen, so wie es in den Beschlüssen des apostolischen Stuhls enthalten ist, mit Zustimmung des Klerus und der Bürger gewählt werden, weil es gerecht ist, so wie es der apostolische Stuhl gesagt hat: ‚Wer der Vorsteher aller wird, soll auch von allen gewählt werden“⁴⁰. Und im 29. Kanon bestimmte sie: „Dass keiner, der an den Stand des Unfreien oder den Stand eines Kolonen gebunden ist, gemäß den Beschlüssen des apostolischen

37 Synode von Agde (506), can. 9, in: *Concilia Galliae a. 314 – a. 506*, ed. Charles MUNIER, Turnhout 1963 (CC, 148), S. 196–199; Übersetzung: *Ausgewählte Synoden Galliens und des merowingischen Frankenreichs*, hg., übersetzt und kommentiert von Sebastian SCHOLZ, Darmstadt 2022 (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, 56), S. 91.

38 Innozenz I., Ep. 2,13, ed. MIGNE PL 20, Sp. 478f., JK 286, J³ 665 aus dem Jahr 404.

39 Synode von Tours (567), can. 21, in: ed. Friedrich MAASSEN, Hannover 1893 (MGH Conc., 1), S. 129; Übersetzung: SCHOLZ, *Synoden* (wie Anm. 37), S. 303.

40 Synode von Orléans (538), can. 3, MGH Conc., 1 (wie Anm. 39), S. 73f.; Übersetzung: SCHOLZ, *Synoden* (wie Anm. 37), S. 191.

Stuhls zu den kirchlichen Ämtern zugelassen wird, außer es steht fest, dass er vorher entweder durch ein Testament oder durch Tafeln rechtmäßig freigelassen wurde⁴¹.

Zitiert werden in den beiden letzten Kanones bezeichnenderweise jeweils Bestimmungen Papst Leos I., des Großen, (440–461)⁴². Zwar werden päpstliche Entscheidungen von den fränkischen Synoden in merowingischer Zeit nicht sehr häufig erwähnt⁴³, doch wenn, bezog man sich vorwiegend auf Päpste des 5. Jahrhunderts. Diese sind in den frühen fränkischen Kanonensammlungen enthalten, weil sie bereits in den frühesten Sammlungen vorhanden waren⁴⁴.

Sichtbar wird der Einfluss des Papsttums im merowingischen Frankenreich auch noch in den im Register Gregors des Großen überlieferten Klosterprivilegien, welche die fränkischen Könige bei Papst Vigilius (537–555)⁴⁵ und Gregor dem Großen einholten⁴⁶. Man erhoffte sich dadurch offenbar einen besseren Schutz der Klöster. Angesichts der Privilegien und der oben zitierten Texte scheint es, dass das merowingische Frankenreich doch nicht ganz so Rom fern war, wie teils angenommen wird⁴⁷.

Die genannten Textzeugnisse zeigen, dass die Papstbriefe durchaus rezipiert wurden, auch wenn man sich mit ihnen in den uns erhaltenen Texten nur wenig

41 Synode von Orléans (538), can. 29, MGH Conc., I (wie Anm. 39), S. 81f.; Übersetzung: SCHOLZ, Synoden (wie Anm. 37), S. 205–207.

42 Leo I., Ep. 10, 6, ed. MIGNE PL 54, Sp. 634, JK 407, J³ 911; Leo I., Epistula decretalis, cap. 1, ed. Hubertus WURM, Decretales selectae ex antiquissimis Romanorum pontificum epistulis decretalibus, Rom 1939, S. 52f., JK 402, J³ 903; Gelasius I., Ep. 20, ed. Andreas THIEL, Epistolae Romanorum pontificum I, Braunsberg 1867 (ND Hildesheim, New York 1974), S. 386f., JK 651, J³ 1297.

43 Vgl. noch Synode von Orléans 541, can. 1, Synode von Orléans 549, can. 1, Synode von Tours 567, can. 21, MGH Conc., I (wie Anm. 39), S. 87, S. 101, S. 128.

44 Friedrich MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters I, Gratz 1870, S. 226f., S. 228, Anm. 4–6, S. 229, Anm. 1–6; David L. D'AVRAY, Papal Jurisprudence, 385–1234. Social Origins and Medieval Reception of Canon Law, Cambridge 2022, S. 134–138.

45 Gregor I., Registrum epistolarum IX, 216 (wie Anm. 30), S. 203.

46 Gregor I., Registrum epistolarum VII, 12, XIII 11, XIII 12 (wie Anm. 30), S. 454f., S. 376–377, S. 379f.

47 Hanns Christof BRENNEKE, Zwischen Byzanz und Ravenna. Das Papsttum an der Wende zum 6. Jahrhundert, in: Mischa MEIER, Steffen PATZOLD (Hg.), Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500, Stuttgart 2014 (Roma Aeterna, 3), S. 217–237, hier S. 234–237 vertritt die Meinung, dass ein römischer Primat „für die fränkische Kirche seit Chlodwig für mehr als zwei Jahrhunderte noch keine Rolle“ (S. 237) spielte. Ähnlich auch D'AVRAY, Papal Jurisprudence, 385–1234 (wie Anm. 44), S. 143; vgl. aber Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien, Berlin, New York 1975 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 1), S. 82: „Schon im frühesten Mittelalter gab es Kräfte, die das Bewußtsein einer besonderen Zuständigkeit Roms in kirchenrechtlichen Fragen wachhielten.“

auseinandersetzte. Zudem wurden die Kanonensammlungen im Laufe der Zeit fallweise um jüngere Papstbriefe erweitert. So enthält etwa die aus dem dritten Viertel des 9. Jahrhunderts stammende Handschrift der um 500 entstandenen *Collectio Quesnelliana*⁴⁸, Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 1454, auf Folio 240v einen Brief Papst Gregors des Großen an die fränkische Königin Brunichild vom Juli 599 über die Simonie⁴⁹. Die Benutzer der Sammlungen kannten somit wichtige päpstliche Entscheidungen. Diese dürften die Diskussion um entsprechende Fragen auch dann beeinflusst haben, wenn die Papstbriefe nicht zitiert wurden. Der Nachtrag des Briefs Gregors des Großen zur Simonie in der genannten Quesnelliana-Handschrift macht deutlich, dass man entsprechende Aussagen der Päpste zur Kenntnis nahm und sie für entsprechende Fälle in den Sammlungen verfügbar machte.

Dieselbe Haltung spiegelt sich auch in den Kanones der fränkischen Synoden des 9. Jahrhunderts wider. Direkte Bezugnahmen auf päpstliche Entscheidungen bleiben weiterhin selten, doch gerade in besonders heiklen Fragen berief man sich auf die päpstliche Autorität, um damit die eigene Position abzusichern. So zitierten die Synoden von Paris 829⁵⁰ und Fismes 881⁵¹ die Zweigewaltenlehre des Papstes Gelasius I. (492–496), um die bischöfliche Autorität gegenüber dem König zu unterstreichen. Die Synode von Tribur 895 berief sich sogar mehrfach auf Papstdekretalen⁵². Zwar kommt in diesen Texten insgesamt eine Würdigung päpstlicher Autorität zum Ausdruck, doch beschränkte sich wie schon in merowingischer Zeit die Bezugnahme auf päpstliche Entscheidungen auf wenige Fälle.

Bei anderen Gelegenheiten kam es durchaus auch zur Ablehnung päpstlicher Ansprüche, wenn diese zur Belastung zu werden drohten. Das ist vor allem bei Prozessen gegen Bischöfe und Kleriker zu beobachten. Als beispielsweise Papst Hadrian II. (867–872) im Dezember 871 forderte, dass der Fall des Bischofs Hinkmar von Laon in Rom verhandelt werden müsse, erhielt er von der Synode von Douzy unter Führung des Erzbischofs Hinkmar von Reims eine schroffe Ablehnung. Nirgendwo sei in den Kanones und päpstlichen Dekretalen die Bestimmung zu finden,

48 Zur *Collectio Quesnelliana* vgl. Christof ROLKER, *Collectio Quesnelliana*, in: MGH *Clavis Canonum*; https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php?title=Collectio_Quesnelliana&oldid=8838, 01.08.2025.

49 Gregor I., *Registrum epistolarum* IX, 213, (wie Anm. 30), S. 198–200.

50 Synode von Paris 829, cap. 3, ed. Albert WERMINGHOFF, Hannover, Leipzig 1908 (MGH Conc. 2, 2), S. 610.

51 Synode von Fismes (881), Synodalbrief an König Ludwig III., cap. 1, ed. Wilfried HARTMANN, Isolde SCHRÖDER u. a., Hannover 2012 (MGH Conc. 5), S. 178f.

52 Vgl. dazu Wilfried HARTMANN, Äbte und Mönche als Vermittler von Texten auf karolingischen Synoden, in: Julia BECKER, Tino LICHT u. a. (Hg.), *Karolingische Klöster. Wissenstransfer und kulturelle Innovation*, Berlin, München u. a. 2015 (Materiale Textkulturen, 4), S. 211–225, hier S. 220f.

dass in einem Prozess wie dem vorliegenden die Ankläger mit dem appellierenden Bischof nach Rom kommen müssten⁵³.

Auch die weltlichen Herrscher nahmen gern auf die Autorität der Päpste Bezug, wenn sie ihren Interessen dienten, wie etwa bei der schon erwähnten Ausstellung von Klosterprivilegien⁵⁴. Doch konnte es auch zu schroffen Zurechtweisungen kommen. Im sogenannten „Drei-Kapitel-Streit“ warfen König Childebert I. und seine Bischöfe Papst Pelagius I. (556–561) im Jahr 556 vor, sich gegen die Beschlüsse von Chalcedon und die Lehren Papst Leos des Großen gestellt zu haben und drohten ihm mit der Exkommunikation, sollten sich ihre Befürchtungen bewahrheiten. Der Papst wies die Vorwürfe zwar zurück, sah sich zuletzt aber doch gezwungen, ein ausführliches Glaubensbekenntnis vorzulegen⁵⁵. Die Autorität des Papstes war in dieser Zeit also durchaus anfechtbar; die Päpste mussten um ihre Reputation kämpfen.

Scharfe Kritik an den Päpsten seiner Zeit findet sich auch bei Gerbert von Aurillac, der 991 zum Erzbischof von Reims erhoben wurde und das Papsttum in den Akten der Synode von St-Basle 991 frontal angriff: „Denn was sehen wir nicht alles in dieser Zeit! Wir sehen Johannes [Johannes XII. (955–964)] mit dem Beinamen Octavian, der sich im Saupfuhl der Begierden wälzte, und auch gegen jenen Otto (den Großen), den er zum Kaiser gemacht hatte, eine Verschwörung anzettelte. Nach seiner Vertreibung wurde Leo, ein Neophyt, zum Papst erhoben, aber als Otto Rom verließ, kehrte Octavian zurück, vertrieb Leo [Leo VIII. (963–965)], verstümmelte den Diakon Johannes an der Nase, an den Fingern der rechten Hand sowie an der Zunge und nachdem er in einem Blutbad unter den Vornehmen der Stadt geschwelgt hatte, starb er nach kurzer Zeit. Die Römer erhoben an seiner Stelle den Diakon Benedikt [Benedikt V. (964)] mit dem Beinamen Grammaticus, doch diesen griff bald darauf der Neophyt Leo zusammen mit seinem Kaiser an, belagerte ihn, nahm ihn gefangen, setzte ihn ab und schickte ihn für immer ins Exil nach Deutschland... Es folgte in Rom im Pontifikat das schreckliche Ungeheuer Bonifatius [Bonifatius VII. (974, 980–981, 984–985)], der alle Sterblichen an Nichtsnutzigkeit überragt, der auch befleckt war vom Blut des vorangehenden Papstes [(Benedikt VI. (973–974)]; aber dieser (Bonifatius), sogar vertrieben und auf einer großen Synode verurteilt, kehrte nach dem Tode des göttlichen Otto

53 Sebastian SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit, Stuttgart 2006 (Historische Forschungen, 26), S. 219f.

54 Sebastian SCHOLZ, The Problem of Church Property in the Frankish Church Councils of the Sixth and Seventh Centuries, in: *Annales Historiae Conciliorum = Journal for the history of councils*, 53(1) (2023), S. 105–118, hier S. 116.

55 Sebastian SCHOLZ, The Papacy and the Frankish Bishops in the Sixth Century, in: Stefan ESDERS, Yaniv FOX u. a. (Hg.), *East and West in the Early Middle Ages. The Merovingian Kingdoms in Mediterranean Perspective*, Cambridge 2019, S. 129–137, hier S. 136.

(Otto II.) nach Rom zurück, stieß den erhabenen apostolischen Mann Petrus [Johannes XIV. 983–984)], den vormaligen Bischof der Kirche von Pavia, obwohl er einen Treueid geschworen hatte, vom Thron der Stadt, setzte ihn ab und brachte den geschwächten Mann durch die harten Bedingungen des Kerkers um... Ist es etwa beschlossen worden, dass zahllose Priester in der ganzen Welt, die sich durch ihr Wissen und durch das Verdienst ihrer Lebensführung auszeichnen, solchen menschlichen Monstren, die voller Schande und ohne jedes Wissen um göttliche und menschliche Dinge sind, unterworfen werden?⁵⁶.

Dieser Angriff Gerberts von Aurillac, der später selbst unter dem Namen Silvester II. Papst wurde (999–1003), entspringt einem verständlichen eigenen Interesse, da Papst Johannes XV. (986–995) in Bezug auf die Absetzung von Gerberts Vorgänger Arnulf zunächst untätig blieb und dann zögerte, sie zu bestätigen. Trotzdem ist die Schärfe der Vorwürfe überraschend und lässt eine erhebliche Sorge um die Handlungsfähigkeit der römischen Kirche erkennen⁵⁷.

Kritik am Papsttum wurde aber nicht nur bei rechtlichen Auseinandersetzungen laut, sondern war aus unterschiedlichen Gründen auch ein wiederkehrendes Motiv in der Historiographie und Traktatliteratur. Noch bevor das Papsttum zu einer zentralen politischen Kraft im hochmittelalterlichen Europa reüssierte, gab es offensichtlich etliche Kirchenmänner, denen das Treiben im fernen Rom suspekt war. So macht der burgundische Mönch Rodulfus Glaber um 1040/45 in seinem Geschichtswerk aus seiner Verachtung für die Tuskulaner-Päpste und die bestechlichen Römer keinen Hehl: „Es gab da nämlich diesen Johannes [Johannes XIX. (1024–1032)] mit Beinamen Romanus, der seinem Bruder Benedikt [Benedikt VIII. (1012–1024)] durch Bestechung im Bistum gefolgt war und so völlig unerwartet aus dem Laienstand als Neophyt zum Papst gewählt wurde. Aber die Unverschämtheit

56 Synode von St-Basle (991), cap. 28, in: Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 962–1001, hg. von Ernst-Dieter HEHL unter Mitarbeit von Horst FUHRMANN, Hannover 2006 (MGH Conc., 6, 2), S. 422: *Nam quid sub haec tempora non vidimus! Vidimus Iohannem, cognomento Octavianum, in volutabro libidinum versatum etiam contra eum Ottonem, quem Augustum creaverat, coniurasse; quo fugato Leo neophytus in pontificem creatur. Sed Ottone cesare Roma discedente Octavianus Romam redit, Leonem fugat, Iohannem diaconem naso, dextris digitis ac lingua mutilat multaque cede primorum in urbe debacchatus in brevi moritur. Cui Benedictum diaconem, cognomento Grammaticum, Romani substituunt; eum quoque Leo neophytus cum suo cesare non longe post aggreditur, obsidet, capit, deponit perpetuoque exilio in Germaniam dirigit... Succedit Romae in pontificatu horrendum monstrum Bonifacius, cunctos mortales nequitia superans, etiam prioris pontificis sanguine cruentus; sed hic etiam fugatus atque in magna synodo dampnatus post obitum divi Ottonis Romam redit, insignem virum apostolicum Petrum, Papiensis ecclesiae prius antistitem, data sacramentorum fide ab arce Urbis deicit, deponit, squalore carceris affectum perimit. Num talibus monstris hominum ignominia plenis, scientia divinarum et humanarum rerum vacuis innumeros sacerdotes dei per orbem terrarum scientia et vite merito conspicuos subici decretum est?* Deutsche Übersetzung Sebastian Scholz.

57 Vgl. dazu SCHOLZ, Politik (wie Anm. 53), S. 320–326.

der Römer dachte sich zur Verschleierung dieser bösen Tat einen seltsamen Scherz aus: Sie beschlossen nämlich, dass wer auch immer, den sie nach ihrem Belieben für eine gewisse Zeit in das Amt des Papstes erhoben, seinen früheren Namen ablegen und stattdessen nach irgendeinem großen Pontifex der Vergangenheit benannt werden sollte. Auf diese Weise wurde derjenige, wenn schon nicht durch seine Verdienste, wenigstens durch seinen Namen ausgezeichnet.⁵⁸ Ein ähnlich vernichtendes Urteil wurde über Benedikt IX. (1032–1045) gefällt, der angeblich durch Bestechung mit Gold und Silber im Alter von zehn bis zwölf Jahren auf den Papstthron gebracht worden sein soll, bis er durch den als besonders fromm und heilig geltenden Gregor VI. (1045–1046) im Amt abgelöst wurde⁵⁹. Dass Gregor VI. nur wenig später durch den salischen Herrscher Heinrich III. abgesetzt wurde und den Rest seines Lebens im deutschen Exil verbringen musste, ist dem spöttischen Mönch entweder entgangen oder er hat diese Information bewusst zurückgehalten.

Als mit der Ära der Reformpäpste ein anderer Wind aus Rom wehte, gab es zwar weniger Anlass zu moralischer Kritik, dafür aber umso mehr an dem neuen Rigorismus. Dieser äußerte sich in der Zölibatsforderung mit allen sozialen Folgen für die Familien der Priester⁶⁰ ebenso wie in der Flut von Anklagen wegen vermeintlich simonistischer Umtriebe, denen sich die Kleriker in weiten Teilen Mittel- und Südeuropas ausgesetzt sahen⁶¹. Auf der anderen Seite gelang es den Reformpäpsten, mit ihren Forderungen die Massen zu mobilisieren und Revolten anzuzetteln, um beispielsweise den hohen Klerus Mailands, der nicht zölibatär leben wollte, aus dem Amt zu jagen⁶². Mit Arnulf von Mailand ereiferte sich einer

58 Rodulfi Glabri Historiarum libri quinque IV, 4 (Rodulfus Glaber, The Five Books of History), ed. and translated by John FRANCE, Oxford 1989 (Oxford Medieval Texts), S. 176. Deutsche Übersetzung Claudia Zey.

59 Rodulfus Glaber, Historiae IV 17 (wie Anm. 58), S. 198; V 26, S. 252. Ausführlicher zu dieser Sichtweise auf das Papsttum vgl. Claudia ZEY, Konrad II. und das Papsttum, in: Julia EXARCHOS, Florian HARTMANN (Hg.), Konrad II. (1024–1039). Die Anfänge des salischen Königtums in europäischer Perspektive, Köln 2025, S. 333–348, hier S. 333–338, 346–348.

60 Vgl. im Überblick Claudia ZEY, Ohne Frauen und Kinder. Askese, Familienlosigkeit und Zölibat in den Streitschriften des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte 68, 2 (2018; Thema: Kinless Worlds), S. 303–320.

61 Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Spirituales Latrones. Zu den Hintergründen der Simonieprozesse in Deutschland zwischen 1069 und 1075, in: Historisches Jahrbuch 92 (1972), S. 19–60; Rudolf SCHIEFFER, Geistliches Amt und schnöder Mammon. Zur Bewertung der Simonie im hohen Mittelalter, in: Jürgen PETERSON (Hg.), Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Stuttgart 2001 (VuF, 54), S. 359–374: <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/vuf/article/view/17751/11562>, 01.08.2025; Roman DEUTINGER, Simonisten rechtfertigen sich. Mittelalterliche Antworten auf den Vorwurf der Simonie, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 120 (2009), S. 145–159.

62 Claudia ZEY, Im Zentrum des Streits. Mailand und die oberitalienischen Kommunen zwischen *regnum* und *sacerdotium*, in: Jörg JARNUT, Matthias WEMHOFF (Hg.), Vom Umbruch zur Er-

der Chronisten dieser Aufstände in der lombardischen Metropole über die unangemessenen Eingriffe Alexanders II. (1061–1073) und noch mehr Gregors VII. Dieser habe sich bereits als Archidiakon der römischen Kirche und päpstlicher Legat besonders dreist in die Angelegenheiten des Mailänder Klerus eingemischt und den ohnehin zur Aufwiegelung neigenden Pöbel noch weiter angestachelt⁶³. Arnulfs Missbilligung diene nicht nur der Verurteilung derartiger Übergriffe, sondern auch der Selbstvergewisserung des Mailänder Klerus, der sich auf die Tradition und den *honor* des Kirchenvaters Ambrosius berief. Arnulf machte seinem Ärger über die jüngsten Ereignisse Luft, als sich die innerstädtischen Kämpfe im Jahr 1075 gerade auf dem Höhepunkt befanden⁶⁴. Als er keine zwei Jahre später, Anfang 1077, als Delegierter des Mailänder Klerus zu Gregor VII. nach Canossa gesandt wurde, um nach der Herrscherbuße Heinrichs IV. für den Umgang mit dem exkommunizierten Mailänder Erzbischof Tedald die Absolution für die ebenfalls unter dem Kirchenbann stehende Stadt zu erlangen, kehrte er mit einer vollkommen veränderten Einstellung nach Mailand zurück und legte seinen Sinneswandel wiederum schriftlich nieder. Bereitwillig hatte er für das Geschehene Genugtuung geleistet und für die Zukunft Besserung versprochen. Zudem lobte er ausdrücklich den weisen Entschluss des Papstes, zwei päpstliche Legaten nach Mailand zu schicken, damit auch andere in den Genuss der päpstlichen Gnade kommen könnten. Selten schlagen politische Ereignisse und persönliche Begegnungen derart stark und unmittelbar in der Geschichtsschreibung durch und dokumentieren einen so erstaunlichen Wandel wie bei Arnulf von Mailand. Er schloss sein Werk nur wenige Monate nach seiner Begegnung mit dem Papst ab⁶⁵.

Die Selbstermächtigung der Päpste als oberste Richter über Kleriker und Laien zeigte weit über den Investiturstreit hinaus Wirkung und führte zu einer Polarisierung des Für und Wider in der Historiographie und in den Kontroversschriften⁶⁶. Kaum war der Streit mit dem römisch-deutschen Herrscher 1122/23 beigelegt, stellten die Papstschismen des 12. Jahrhunderts ganze Königreiche vor die Fra-

neuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert. Positionen der Forschung, München 2006 (Mittelalter-Studien, 13), S. 595–611. Zur Gewaltrhetorik des Reformpapsttums vgl. Gerd ALTHOFF, „Selig sind, die Verfolgung ausüben“. Päpste und Gewalt im Hochmittelalter, Darmstadt 2013.

63 Arnulf von Mailand, *Liber gestorum recentium*, III 10–12, IV 2, IV 4, hg. von Claudia ZEY, Hannover 1994 (MGH SS rer. Germ., 67), S. 178–184, 206–209.

64 Vgl. dazu ZEY, Einleitung zu Arnulf, *Liber gestorum* (wie Anm. 63), S. 1–21.

65 Arnulf, *Liber gestorum*, V 9–10 (wie Anm. 63), S. 229–232.

66 Vgl. zuletzt Maximilian NIX, *Widerständiges Wissen. Widerstandskonzeption und Wissensproduktion in den theoretischen Kontroversschriften um 1100*, Husum 2023 (Historische Studien, 517).